

Grundsätze über die Organisation der Gemeindejugendfeuerwehr Glandorf

Anlage zu § 11 Abs. 1 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr

§ 1 Organisation

Die Gemeindejugendfeuerwehr Glandorf besteht aus einer gemeinsamen Jugendabteilung der Ortsfeuerwehren Glandorf und Schwege. Sie ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Glandorf.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der Gemeindejugendfeuerwehr sind:
 - 1.) Einführung der Mitglieder in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr,
 - 2.) Erziehung der Mitglieder zur praktischen Nächstenhilfe,
 - 3.) theoretische und praktische Ausbildung für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung,
 - 4.) Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Mitgliedern,
 - 5.) Durchführung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht.
- (2) Bei der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes zu berücksichtigen; auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Die Gemeindejugendfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit – RdErl. des MK vom 1. 2. 1989 (Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung, dem Gesetz zur

Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz, dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e. V. und den Grundsätzen über die Jugendarbeit des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V.

§ 3 Jugendfeuerwehrwart/in

- (1) Die Gemeindejugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Glandorf wird von dem/der Jugendfeuerwehrwart/in geleitet. Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in und der/die Stellvertreter/in müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde sein; sie müssen mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und sollen an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an einer Landesfeuerweherschule teilgenommen haben. Jugendfeuerwehrwart/in und Stellvertreter/in werden auf Vorschlag der beiden Ortskommandos nach Anhörung des Gemeindegremiums von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (2) Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in leitet die Gemeindejugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Grundsätze. Er/Sie ist insbesondere zuständig für die Beratung der Gemeindefeuerwehr in Angelegenheiten der Gemeindejugendfeuerwehr, Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten, Einberufung und Leitung der Sitzungen des Jugendfeuerwehrausschusses, Leitung von gemeinsamen Veranstaltungen, Vertretung der Gemeindejugendfeuerwehr, soweit hierfür nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister zuständig ist. Darüber hinaus ist er/sie verantwortlich für die Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen, Aufstellung des Dienstplanes, Führung des Mitgliederverzeichnisses und Dienstbuches, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen, Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten.

§ 4 Ausschuss der Gemeindejugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrausschuss)

- (1) Der Jugendfeuerwehrausschuss besteht aus dem/der Jugendfeuerwehrwart/in, dem/der stellvertretenden

Jugendfeuerwehrwart/in und dem/der
Gemeindebrandmeister/in, sowie je 2 gewählten Beisitzern oder
Beisitzerinnen beider Ortsfeuerwehren.
Die BeisitzerInnen werden durch das jeweilig entsendende
Ortskommando gewählt.

- (2) Dem Jugendfeuerwehrausschuss obliegen insbesondere folgende
Aufgaben:

Koordinierung der Jugendarbeit im Gemeindebereich,
Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen,
Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen.

- (3) Der Jugendfeuerwehrausschuss wird vom/von der
Jugendfeuerwehrwart/in bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal
im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der
Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden
Fällen angemessen verkürzt werden. Der/Die Jugendfeuerwehr-
wart/in hat den Jugendfeuerwehrausschuss einzuberufen, wenn
mehr als die Hälfte der Beisitzerinnen und Beisitzer des
Ausschusses oder der/die Gemeindebrandmeister/in dies unter
Angabe des Grundes verlangen. Die Ortsbrandmeisterinnen oder
die Ortsbrandmeister können an den Sitzungen des
Jugendfeuerwehrausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Der Jugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als
die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse des Jugendfeuerwehrausschusses werden mit der
Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit
gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon
wird, wenn ein Mitglied des Jugendfeuerwehrausschusses es
verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung des Jugendfeuerwehrausschusses ist eine
Niederschrift zu fertigen, die vom/von der Jugendfeuerwehrwart/
in und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde über die
Gemeindefeuerwehr zuzuleiten.

§ 5 Mitgliederversammlung der Gemeindejugendfeuerwehr

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, von dem/der Jugendfeuerwehrwart/in im Einvernehmen mit dem/der Gemeindebrandmeister/in einzuberufen. Der/Die Gemeindebrandmeister/in und der/die Ortsbrandmeister/in beider Ortsfeuerwehren und der/die Jugendfeuerwehrwart/in sollen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. An der Mitgliederversammlung können die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Mitglieder der Gemeindejugendfeuerwehr sowie die Mitglieder der Ortsfeuerwehren mit beratender Stimme teilnehmen. Zu der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorschlag des Jugendfeuerwehrwartes oder der Jugendfeuerwehrwartin und des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes oder der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartin,
 - Genehmigung des Jahresberichtes des Jugendfeuerwehrwartes oder der Jugendfeuerwehrwartin,
 - Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
 - Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindejugendfeuerwehr gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (5) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Jugendfeuerwehrwart/in und der Sprecherin oder dem Sprecher der Mitglieder (§ 7) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindefeuerwehr und dem/der Jugendfeuerwehrwart/in zuzuleiten.

§ 7 Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen

Die Mitglieder der Gemeindejugendfeuerwehr wählen jeweils für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Aufgabe dieses gewählten Mitgliedes ist es, die Belange der Mitglieder der Gemeindejugendfeuerwehr gegenüber dem/der Jugendfeuerwehrwart/in zu vertreten.

§ 8 Stärke der Gemeindejugendfeuerwehr

Die Gemeindejugendfeuerwehr soll mindestens Gruppenstärke i. S. der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen haben.

§ 9 Funktionsabzeichen

Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in und der/die stellvertretende Jugendfeuerwehrwart/in können für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Funktion ein auf diese Funktion hinweisendes Abzeichen auf der Feuerwehrdienstkleidung (Dienstjacke) tragen.